

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 29/2005**

**a) Studien- und Prüfungsordnung für das Promotionsprogramm „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz**

Vom 11. August 2005

**b) Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern zum Promotionsprogramm „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance)**

Vom 11. August 2005

UNIVERSITÄT KONSTANZ  <b>Studien- und Prüfungsordnung für das Promotionsprogramm          „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Pro-          gramme in Quantitative Economics and Finance) am Fachbe-          reich Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz</b>  Vom 11. August 2005	Kennziffer: G 4.0 Stand: 11.08.2005
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm §§ 30 und 34 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landes-  
hochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der  
Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung  
beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 11. Au-  
gust 2005 die Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

### **§ 1 Zweck des Promotionsprogramms**

Das Promotionsprogramm soll den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln,  
um wissenschaftliche Probleme und Fragestellungen aus den Bereichen Wirtschaftstheo-  
rie und Ökonometrie sowie einem zusätzlichen wirtschaftswissenschaftlichen Schwer-  
punktbereich selbstständig und erfolgreich zu bearbeiten.

Das Promotionsprogramm dient dem Ziel, eine ordentliche Promotion mit abschließender  
Prüfung an der Universität Konstanz zu absolvieren.

Der erfolgreiche Abschluss des Promotionsprogramms ersetzt die mündliche Doktorprü-  
fung (gem. § 12 Abs. 1 Allg. Reg. iVm Nr. XII Art. 5 Abs. 2 Promotionsordnung der Univer-  
sität Konstanz).

### **§ 2 Akademischer Grad**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen dieses Promotionsprogramms  
wird der akademische Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften Doctor rerum politica-  
rum (Dr.rer.pol.)“ verliehen.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsprogramms wird ein Prüfungs-  
ausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren  
erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung, soweit  
in anderen Rechtsvorschriften nichts abweichendes bestimmt ist. Er achtet auf die Einhal-  
tung der Prüfungsbestimmungen und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die  
Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbei-  
tungszeiten für die Doktorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.  
Der Bericht ist in geeigneter Form durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsaus-  
schuss gibt Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss wird gebildet aus fünf Mitgliedern des Promotionsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und einem Studierenden des Promotionsprogramms mit beratender Stimme. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren vom Promotionsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Zulassung und Annahme**

Zum Promotionsprogramm können nur Bewerber zugelassen werden, die

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Nr. XII Art. 2 der Promotionsordnung der Universität Konstanz erfüllen, und
- b) spezifische Qualifikationen in den Gebieten Wirtschaftstheorie, Ökonometrie, sowie einem der drei Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs nachweisen.

Ist ein Bewerber zum Promotionsprogramm zugelassen, stellt der Fachbereichssprecher auf Antrag des Bewerbers formal die Annahme als Doktorand fest.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Promotionsprogramm erfolgt nach einem Eignungsfeststellungsverfahren, das in der Zulassungssatzung geregelt ist. Die Zulassung zum Promotionsstudium kann bedingt ausgesprochen werden, wenn dem Bewerber die Option eingeräumt wird, nach § 4 b) erforderliche spezifische Qualifikationen in einem oder zwei vorgeschalteten Studiensemestern des Promotionsprogramms durch entsprechende Leistungsnachweise zu erwerben.

#### **§ 6 Studienzeit**

Die Regelstudienzeit des Promotionsprogramms beträgt sechs Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt maximal 26 Semesterwochenstunden.

#### **§ 7 Prüfungsfristüberschreitungen bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und Fristverlängerung im Rahmen der Elternzeit**

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der

Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 8 Sprache des Promotionsprogramms**

Die Lehr- und Prüfungssprache des Promotionsprogramms ist in der Regel Englisch.

### **§ 9 Prüfungsgebiete**

Das Promotionsprogramm umfasst Prüfungen in den folgenden Gebieten und Lehrveranstaltungen:

- a) im Fach Wirtschaftstheorie: 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 - 6 Semesterwochenstunden
- b) im Fach Ökonometrie: 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 - 6 Semesterwochenstunden
- c) in einem Schwerpunktfach: 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 - 6 Semesterwochenstunden
- d) in Doktorandenseminaren: 2 Seminare im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden
- e) ein Doktorandenseminar im Umfang von 2 Semesterwochenstunden
- f) ein Doktorandenseminar im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

Die Prüfungsleistungen a) bis d) sind in den beiden ersten Semestern zu absolvieren. Die Prüfungsleistung e) ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters und die Prüfungsleistung f) spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters zu absolvieren.

Prüfungsleistungen können auch an anderen Universitäten erbracht werden, wenn diese als Lehrveranstaltungen für Doktoranden angeboten werden und entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit der jeweiligen Universität getroffen sind.

### **§ 10 Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen § 9 a) bis c) sind in der Regel schriftlich, in Form einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Die Prüfungsleistungen § 9 d) bis f) umfassen in der Regel einen Seminarvortrag und eine Seminararbeit.

Zu Beginn einer Lehrveranstaltung aus dem Promotionsprogramm kann der Dozent auch eine andere gleichwertige Prüfungsform für die Gebiete aus § 9 festlegen.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils beteiligten Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	für eine durchschnittliche Leistung
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Zwei Prüfungsleistungen nach § 9 d) bis f) werden gemäß Abs. 1 bewertet, die restlichen zwei Prüfungsleistungen nach § 9 d) bis f) werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Bei Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfungsleistung aus § 9 a) bis c) wird die Note „nicht ausreichend (5,0)“ in die Endnote für das Promotionsprogramm einberechnet. Beim Nichtbestehen von mehr als einer Prüfungsleistung aus § 9 a) bis c) erlischt der Prüfungsanspruch im Promotionsprogramm.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Krankheit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Promotionsprogramms unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen genügt das Attest eines Arztes. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidat schriftlich mitgeteilt, zu welchem Termin er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Diese Prüfung kann als eine schriftliche Prüfung oder in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Promotionsprogramms den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss des Promotionsprogramms überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Doktorandenprogrammen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Promotionsprogramms entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Urkunde ist zulässig.

(4) Einzelne Prüfungsleistungen gemäss § 9 werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Die Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

### **§ 15 Zulassung zum 2. und 3. Jahr des Promotionsprogramms**

(1) Spätestens zu Beginn des dritten Semesters müssen dem Prüfungsausschuss des Promotionsprogramms die folgenden Nachweise über einen erfolgreichen Abschluss der beiden ersten Semester vorgelegt werden:

- a) Bescheinigungen über alle nach § 9 a) bis c) zu erbringenden Prüfungsleistungen, wobei mindestens fünf Prüfungsleistungen mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser beurteilt sein müssen;
- b) Bescheinigungen über die Prüfungsleistungen nach § 9 d), wobei jede Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bzw. mit „bestanden“ beurteilt sein muss;
- c) eine schriftliche Zusage über die Betreuung der Dissertation durch zwei Dozenten des Promotionsprogramms;
- d) eine schriftliche Darstellung des Promotionsvorhabens.

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund dieser Unterlagen formal über die Zulassung zum 2. und 3. Jahr des Promotionsprogramms.

(2) Der Prüfungsanspruch im Rahmen des Promotionsprogramms erlischt, wenn diese Nachweise nicht zu Beginn des dritten Semesters vorgelegt werden können.

### **§ 16 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung der Seminarleistungen nach § 9 e) und f) kann der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Prüfungsamt gem. § 6 der Promotionsordnung der Universität Konstanz gestellt werden.

### **§ 17 Dissertation**

Die Dissertation ist gem. § 8 der Promotionsordnung anzufertigen und wird gem. § 8 Abs. 3 und 4 der Promotionsordnung bewertet. Die Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach § 17 der Promotionsordnung.

### **§ 18 Disputation**

Das Promotionsprogramm wird abgeschlossen durch eine Disputatio über die Ergebnisse der Dissertation, die von den Betreuern der Dissertation mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung, das Beste-

hen und die Wiederholung der Disputatio gelten die Bestimmungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß den §§ 7, 9 ff. der Promotionsordnung.

### **§ 19 Bestehen der Prüfungen und Bildung der Gesamtnote**

(1) Eine Prüfungsleistung nach § 9 ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Das Promotionsprogramm gilt als bestanden

a) wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 9 mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden mit Ausnahme höchstens einer Prüfungsleistung nach § 9 a) bis c), welche mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde;

b) die nach Abs. 3 berechnete Gesamtnote „ausreichend (4,0)“ oder besser beträgt;

c) die Disputation mit „bestanden“ bewertet wurde und

d) die Dissertation angenommen wurde.

(3) Die Gesamtnote des Promotionsprogramms errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 9 a) bis c) sowie zwei Seminaren nach § 9 d) bis f). Die übrigen zwei Seminare nach § 9 d) bis f) und die Disputation nach § 18 werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei der Bildung der Gesamtnote des Promotionsprogramms wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

### **§ 20 Urkunde und Zeugnis**

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsprogramms wird dem Absolventen ergänzend zur Promotionsurkunde der Universität Konstanz eine Urkunde und ein Zeugnis des Fachbereichs über die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsprogramms in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde und das Zeugnis wird vom Fachbereichssprecher und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Promotionsprogramms unterzeichnet.

### **§ 21**

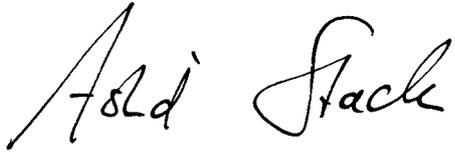
Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 11. August 2005

In Vertretung des Rektors

A handwritten signature in black ink, reading "Astrid Stadler". The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'A'.

Prof. Dr. Astrid Stadler  
Prorektorin für Lehre

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
<b>Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern zum Promotionsprogramm „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance)</b>  Vom 11. August 2005	Stand: 11.08.2005

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1

- (1) Zulassungen in das erste Fachsemester des Promotionsprogramms „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ erfolgen nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Mai. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 und § 4 muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Zulassung ist beschränkt.

### § 2

Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des nach der Studien- und Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschusses. Einem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm "Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft" wird nicht entsprochen, wenn der/die Bewerber/-in an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Prüfung in einem Promotionsstudiengang in Wirtschaftswissenschaften oder Finanzökonomie mit im wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

### § 3

Die Zulassung zum Promotionsprogramm setzt voraus:

1. Den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Studienganges an einer Hochschule (Master- oder Diplomstudiengang), oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses,
3. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests: Cambridge Certificate of Proficiency in

English: Minimumergebnis: Grade C; IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.5; TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 580 Punkte (paper-based) bzw. 237 Punkte (computer-based) und

4. den Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der Wirtschaftstheorie, Ökonometrie und einem der Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Ausreichende Kenntnisse stellen dar:
  - (i) Kenntnisse in der Wirtschaftstheorie, die den Anforderungen des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. des Masterstudiengangs Internationale Wirtschaftsbeziehungen der Universität entsprechen.
  - (ii) Kenntnisse in der Ökonometrie, die den Anforderungen des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. des Masterstudiengangs Internationale Wirtschaftsbeziehungen der Universität entsprechen.
  - (iii) Erfolgreicher Besuch von Lehrveranstaltungen in Höhe von vier Semesterwochenstunden, die in Zusammenhang mit einem der Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften stehen.

#### § 4

Die Zulassung wird bedingt ausgesprochen, wenn der Bewerber die nach § 3 Nr. 4 erforderlichen Qualifikationen nicht nachweisen kann. In diesem Fall hat der Bewerber in ein oder zwei vorgeschalteten Semestern die vom Prüfungsausschuss festgelegten Leistungsnachweise nachzuholen.

#### § 5

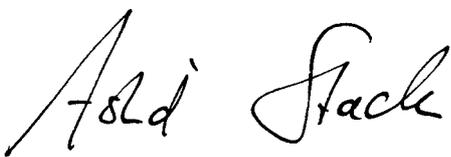
- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen:
  1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (30 Prozent), ersatzweise eine Aufstellung der bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen.
  2. Fachgebiet des Promotionsvorhabens in englischer Sprache (10 Prozent).
  3. Mathematische und statistische Kenntnisse, die in einem Hochschulstudium erworben wurden (10 Prozent).
  4. Ergebnis eines gesonderten Bewerbungsschreibens in englischer Sprache von etwa einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt (10 Prozent).
  5. Ergebnis und für das angestrebte Studium thematische Relevanz der Abschlussarbeit des Studiums, dessen Abschluss nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, ein Nachweis aus dem die Note und das Thema einer sonstigen schriftlichen Arbeit des Studiums (z.B. Seminar- oder Hausarbeit) hervorgeht (20 Prozent).
  6. Zwei Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben (10 Prozent).
  7. Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examination) (10 Prozent).
- (2) Die Bewertung der Kriterien gem. Abs. 1 nimmt der Prüfungsausschuss anhand eines von ihm erstellten und mit dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung der Universität Konstanz abgestimmten Bewertungsmaßstabes vor.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 11. August 2005

In Vertretung des Rektors

A handwritten signature in black ink, reading "Astrid Stadler". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Astrid Stadler  
Prorektorin für Lehre